

Verbrennen von Pflanzenabfällen und Nicht-Pflanzenabfällen

Gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) dürfen Abfälle, im Übrigen auch Pflanzenabfälle, zum Zwecke der Beseitigung nur in dafür zugelassenen Anlagen oder Einrichtungen behandelt (z.B. verbrannt), gelagert bzw. abgelagert (auch vergraben) werden.

Daraus folgt, dass Feuer bzw. Verbrennungsvorgänge, die der Beseitigung von Abfällen - einschließlich Pflanzenabfällen - dienen, außerhalb einer zugelassenen Anlage/Einrichtung **grundsätzlich verboten** sind.

Ein Verstoß gegen § 28 Abs. 1 KrWG kann nach § 69 Abs. 1 Nr. 2 KrWG i.V.m. § 69 Abs. 3 KrWG mit einem Bußgeld geahndet werden.

Zum Umgang mit Pflanzenabfällen

Der Landes-Gesetzgeber hat mit § 1 und § 2 Abs. 1 der Pflanzenabfallverordnung Mecklenburg-Vorpommern (PflanzAbfLVO M-V) zwar **zwei Ausnahmetatbestände** von § 28 Abs. 1 Satz 1 KrWG geregelt, wobei zu beachten ist, dass insbesondere die Ausnahme nach **§ 2 PflanzAbfLVO M-V** das Vorliegen bestimmter Voraussetzungen erfordert.

a)

Gemäß **§ 1 Abs.1 PflanzAbfLVO M-V** dürfen pflanzliche Abfälle, die auf bewachsenen Flächen anfallen, auf dem Grundstück durch Verrotten, insbesondere durch Liegenlassen, Einbringen in den Boden oder Kompostieren, entsorgt werden, soweit nicht besondere Rechtsvorschriften dem entgegenstehen.

b)

Nach **§ 2 Abs. 1 PflanzAbfLVO M-V** dürfen **pflanzliche Abfälle**, und zwar nur pflanzliche Abfälle, die auf nicht gewerblich genutzten Gartengrundstücken anfallen, **im März und Oktober** verbrannt werden, **aber nur** wenn die Möglichkeit des Kompostierens bzw. das Nutzen der angebotenen Sammelsysteme **nicht möglich oder nicht zumutbar** ist.

Mit der Einführung der Biotonne seit dem 1. Januar 2016 im gesamten Landkreis Vorpommern-Rügen ist durch den Eigenbetrieb Abfallwirtschaft eine geeignete

und zumutbare Möglichkeit geschaffen worden, sich seiner pflanzlichen Abfälle zu entledigen. Maßgeblich ist dabei die Einführung eines Holsystems für diese Abfälle.

Soweit sich jedoch Bürger (Grundstückseigentümer) gegen die Nutzung der Biotonne entschieden haben und dafür die 10% Gebührenermäßigung in Anspruch nehmen, sind diese Bürger (Grundstückseigentümer) verpflichtet, alle bei ihnen anfallenden Bioabfälle bzw. Pflanzenabfälle in eigener Verantwortung zu kompostieren. Das schließt die Entledigung von Pflanzenabfällen durch Verbrennen aus.

Im Übrigen dürfte bei der Größe der Grundstücke gerade im ländlichen Raum – abgesehen von der Entsorgung der Pflanzenabfälle über die Biotonne – gerade die umweltfreundliche und immissionsarme Entsorgung durch Kompostieren problemlos möglich sein.

Die Größe eines Grundstücks bzw. ein damit zusammenhängender Mehranfall von Pflanzenabfällen/Baumschnitt usw., auch z.B. verursacht durch extreme Wetterereignisse, stellt mithin keine Ausnahmesituation dar. Der Eigentümer bzw. Nutzer eines großen Grundstücks muss mit einem beträchtlicheren Aufwand (auch infolge von Sturmschäden) und erhöhten Kosten bei der Bewirtschaftung eines solchen Grundstücks rechnen.

Die benannten Entsorgungswege (also Entsorgung über Biotonne oder Kompostieren) sind auch nach Auffassung des zuständigen Landes-Ministeriums als zumutbar zu betrachten.

Dementsprechend besteht generell keine Notwendigkeit, Pflanzenabfälle zu verbrennen. Alternativ können Pflanzenabfälle, vorzugsweise Holzstämme und dicke Äste, zum Beispiel zu Heizmaterial für Kamine oder Holzöfen verarbeitet, Äste geschreddert und zum Mulchen verwendet werden. **Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, lästige Pflanzenabfälle über einen Container (kostenpflichtig) oder durch Selbstanlieferung bei einer offiziellen Kompostierungsanlage oder bei einem Wertstoffhof des Abfallwirtschaftsbetriebes des Landkreises Vorpommern-Rügen zu entsorgen.**

Grundsätzlich spricht auch nichts gegen eine Zwischenlagerung von unerwünschten Pflanzenabfällen auf dem eigenen Grundstück, deren Zerkleinerung und schrittweiser Entsorgung über die Biotonne (nach und nach z.B. in den Wintermonaten) oder beim Wertstoffhof. Denn eine zeitnahe oder anderweitig fristgebundene Beräumung und Entsorgung der Pflanzenabfälle vom Grundstück, auf dem sie angefallen sind, ist nicht notwendig und auch nicht (behördlicherseits) gefordert.

Sollte der **Antragsteller** der Auffassung sein, dass die bei ihm anfallenden Pflanzenabfälle verbrannt werden müssen, weil sie von Schädlingen oder Krankheiten befallen sind, **muss er darstellen und belegen, welche Pflanzen speziell mit konkret welcher Krankheit bzw. welchem Schädling befallen sind, auf Grund derer die betroffenen Pflanzenabfälle nur durch Verbrennen entsorgt werden können.**

Der Pflanzenschutzdienst des Landesamtes für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei M-V (LALLF M-V) bestimmt übrigens über die Verfahrensweise mit Pflanzenabfälle, die nachweislich von Pflanzenkrankheiten oder Schädlingen befallen sind.

Abgesehen davon sieht auch das LALLF M-V das Verbrennen geschädigter Pflanzen bzw. Pflanzenabfälle in kaum einem Fall als notwendig an.

Der Landes-Gesetzgeber eröffnet mit **§ 3 PflanzAbfLVO M-V** die Möglichkeit einer **Genehmigung im Einzelfall** zum Verbrennen von Pflanzenabfällen, sofern eine Entsorgung nach §§ 1 und 2 PflanzAbfLVO M-V nicht möglich oder nicht zumutbar ist.

Auf Grundlage von § 3 PflanzAbfLVO M-V kann aber keine Pauschalgenehmigung, sondern immer nur **auf Antrag mit Begründung** eine Ausnahmegenehmigung erteilt werden.

Es kommt also immer auf die Umstände eines Einzelfalls an, die gegebenenfalls eine Ausnahmegenehmigung zum Verbrennen der Pflanzenabfälle nach § 3 Pflanzenabfallandesverordnung Mecklenburg-Vorpommern (PflanzAbfLVO M-V) rechtfertigen.

Wer einen Antrag auf Genehmigung zum Verbrennen von Pflanzenabfällen nach § 3 PflanzAbfLVO M-V stellt, sollte wissen, dass der Antrag in jedem Fall gebührenpflichtig beschieden wird.

Unabhängig davon sollte sich jeder Einzelne die Frage stellen, was er zur Gewährleistung gesunder Lebensverhältnisse beitragen kann. Denn bei den Verbrennungsprozessen, wie sie in offenen Feuern auftreten, werden große Mengen an Feinstaub, Pyrolyseprodukten oder Kohlenmonoxyd freigesetzt. Dies sollte jeder bei seiner Entscheidung beachten und dabei überlegen, ob eine Verwertung der pflanzlichen Abfälle, z.B. durch Kompostierung und Verwertung des Kompostes, nicht der bessere Weg ist.

Brauchtums- und Lagerfeuer

Brauchtums- bzw. Lagerfeuer unterliegen nicht den Regelungen der Pflanzenabfallandesverordnung M-V, sondern dem allgemeinen Ordnungsrecht (SOG M-V).

Brauchtums- und Lagerfeuer sind je nach Ortsrecht beim zuständigen Ordnungsamt der jeweiligen Gemeinde anzuzeigen bzw. sich durch die Ordnungsbehörde genehmigen zu lassen.

Bei der Durchführung eines Brauchtums- oder Lagerfeuers dürfen nur pflanzliche Abfälle (Äste, Sträucher, Stämme) bzw. naturbelassene Holzscheite verwendet bzw. verbrannt werden.

Zweck eines Brauchtumsfeuers muss die Brauchtumpflege in Form einer öffentlichen Veranstaltung sein, die für jedermann zugänglich ist und bei der das Gemeinschaftserlebnis mit besonderem Sinnbezug im Vordergrund steht.

Ein Lagerfeuer soll vorrangig die wohlige Atmosphäre eines gemütlichen Beisammenseins (mehrerer Personen) fördern.

Nicht-Pflanzenabfälle, dürfen nicht draußen in einem offenen Feuer allein bzw. zusammen mit Pflanzenabfällen und auch nicht im Rahmen von Brauchtums- bzw. Lagerfeuern und nicht in Feuerschalen oder Blechtonnen verbrannt werden.

Quelle: Landkreis Vorpommern-Rügen, Der Landrat, Fachgebiet Umweltschutz